OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-652399/8/FP

Datum: Linz, 27. September 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde A__, geb. tt.mm.jjjj, X-Strasse vertreten durch Dr. B__, Rechtsanwalt in C__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 25. März 2022, GZ: BHEFVerkR-2022-182299/5-Leh, betreffend die Anordnung gemäß § 24 Abs 4 FSG, eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern teilweise Folge gegeben, als dem Bf anstatt der Anordnung der Beibringung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme Folgendes aufgetragen wird:
„A__, geb. tt.mm.jjjj, wird gemäß § 24 Abs 4 FSG aufgefordert, binnen zwei Monaten ab Zustellung dieses Erkenntnisses bei der Führerscheinbehörde eine verkehrs-psychologische Stellungnahme in Bezug auf seine kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit (nur Leistungsuntersuchung) vorzulegen.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Zur Vorgeschichte:

I.1.1. Mit Bescheid vom 5. Februar 2021, GZ: BHWLVerk-2021-43386/5-ZM, entzog die damals noch zuständige Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (BHWL) die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) in Folge Begehens eines Deliktes gemäß § 99 Abs 1b StVO (1,03 Promille) wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für einen Monat. In diesem Bescheid ordnete die BHWL auch an, dass sich der Bf binnen vier Monaten einem Verkehrscoaching sowie vor Ablauf der Entziehungszeit einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen habe. Weiters führte die belangte Behörde aus, der Bf habe vor Wiederausfolgung der Lenkberechtigung ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 FSG, das auf „geeignet“ oder „bedingt geeignet“ zu lauten habe, beizubringen.

Mit seiner Beschwerde wandte sich der Bf ausschließlich gegen die Anordnung, sich einer amtsärztlichen Untersuchung unterziehen und ein amtsärztliches Gutachten beibringen zu müssen und ausdrücklich nicht gegen die Entziehung der Lenkberechtigung und die Anordnung eines Verkehrscoachings.

Das Verwaltungsgericht gab der Beschwerde des Bf damals mit Erkenntnis vom 23. März 2021, GZ: LVwG-652016/3/FP Folge, weil es angesichts der eher moderaten Alkoholisierung und aufgrund des Umstandes, dass der Bf Ausfallserscheinungen infolge der Wirkung des Alkohols zeigte, keine begründeten Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen hegte.

Die BHWL und der Bf-Vertreter hatten es allerdings unterlassen, und waren die diesbezüglichen Unterlagen dem Verwaltungsgericht – offensichtlich mangels Veraktung im Führerscheinakt – auch nicht vorgelegt worden, dem Gericht vor seiner Entscheidung zur Kenntnis zu bringen, dass der Bf zu diesem Zeitpunkt und noch vor Einbringung seiner Beschwerde längst (nämlich am 3. März 2021) die amtsärztliche Untersuchung absolviert und damit die Bescheidanordnung erfüllt hatte. Dieser Umstand hätte angesichts der fehlenden Beschwer zur Zurückweisung der Beschwerde führen müssen.
Ebenso wenig hatten die Parteien dem Verwaltungsgericht seinerzeit mitgeteilt, dass dem Bf aus Anlass der amtsärztlichen Untersuchung bereits Haare abgenommen worden waren und der Bf, wie sich aus dem in einem der Folgeverfahren vorgelegten amtsärztlichen Gutachten ergibt, bereits von der Amtsärztin zu einer verkehrspsychologischen Untersuchung zugewiesen worden war und diese bereits absolviert hatte. Aus dieser hat sich ergeben, dass der Bf aus verkehrspsychologischer Sicht nicht geeignet zum Lenken von KFZ war.

I.1.2. Anstatt den Bf infolge eines sich aus dem zwischenzeitlich eingegangenen Haaranalysebefund ergebenden besonders hohen EtG-Werts von 163 pg/mg und der diesbezüglichen Empfehlung der Amtsärztin aufzufordern, eine fachärztlich psychiatrische Stellungnahme beizubringen, forderte die BHWL den Bf mit Bescheid vom 4. Mai 2021, GZ: BHWLVerk-2021-183791/6-ZM, gemäß § 24 Abs 4 FSG neuerlich auf, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen.
Angesichts der kürzlich stattgefundenen amtsärztlichen Untersuchung gab das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Beschwerde des Bf vom 2. Juni 2021 Folge und hob den angefochtenen Bescheid mit Erkenntnis vom 30. Juli 2021, GZ: LVwG-652109/4/MS, auf.

I.2. Mit Bescheid vom 16. November 2021, GZ: BHWLVerk-2021-183791/21-ZM entzog die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land die Lenkberechtigung des Bf, „bis zur Feststellung, gesundheitlich geeignet zu sein“ gestützt auf das ursprüngliche amtsärztliches Gutachten vom März 2021 und eine Ergänzung der Amtsärztin vom 10. September 2021, in welchem diese auf das Wesentliche zusammengefasst darlegt, dass bei EtG-Werten von mehr als 100 pg/mg davon auszugehen ist, dass bei Betroffenen verminderte Kontrollfähigkeit hinsichtlich des Beginns, der Beendigung und der Menge des Konsums bestehe.
Beim Bf bestehe der dringende Verdacht auf eine Alkoholabhängigkeit und sei zur Klärung eine psychiatrische Untersuchung erforderlich.
Eine Aufforderung, eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen, ist weder aktenkundig, noch stützt sich die belangte Behörde auf eine solche.

I.3. Aufgrund einer rechtzeitigen Beschwerde vom 16. Dezember 2021, in welcher der Bf auf das Wesentliche zusammengefasst darlegt, dass der behördliche Ausspruch, es werde die Lenkberechtigung bis zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung entzogen, nicht gesetzeskonform sei hob das Landesverwaltungsgericht den Bescheid mit Beschluss vom 19. Jänner 2022, LVwG-652285/3/FP, auf und verwies die Sache zur Einholung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme an die Bezirkshauptmannschaft Wels Land zurück. Das Erkenntnis erwuchs in Rechtskraft.

I.4. Mit Schreiben vom 4. Jänner 2022 legte der Bf der Behörde ein beim Institut FTC selbst in Auftrag gegebenes Haaranalyseergebnis vor, welches einen Wert von 19 pg/mg EtG ergibt.

I.5. Mit E-Mail vom 10. Februar 2022 trat die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land die Sache an die infolge Änderung des Hauptwohnsitzes zuständig gewordene Bezirkshauptmannschaft Eferding (belangte Behörde), welche den vorliegend angefochtenen Bescheid erließ, ab.
In diesem kommt die belangte Behörde nunmehr dem Auftrag des Verwaltungsgerichtes vom 19. Jänner 2022 nach und schreibt dem Bf gemäß § 24 Abs 4 FSG die Beibringung einer psychiatrischen Stellungnahme vor.

I.6. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schriftsatz vom 26. April 2022 rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass die amtsärztliche Untersuchung 15 Monate zurückliege. Die Behörde lasse außerdem das aktuellste Beweismittel, eine Haaranalyse vom 16. Dezember 2021 außer Betracht. Die ursprüngliche Haaranalyse liege 15 Monate zurück.

I.7. Am 2. Mai 2022 legte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde zur Entscheidung vor. Der vollständige Akt wurde dem Verwaltungsgericht am 2. Mai 2022 vorgelegt.

I.8. Am 13. Mai 2022 übermittelte die belangte Behörde einen Haaranalysebefund, der EtG nicht nachwies.

I.9. Am 20. September 2022 übermittelte der Bf einen weiteren negativen Haaranalysebefund und verzichtete auf die öffentliche mündliche Verhandlung.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und hielt am 21. September 2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung ab, der die Parteien fernblieben. In dieser Verhandlung sollte die Frage der Erforderlichkeit einer VPU mit dem Beschwerdeführer und dessen Rechtsvertreter erörtert werden. Der Bf ist zur Verhandlung allerdings nicht erschienen und konnte der Bf-Vertreter im Vorfeld trotz mehrmaliger Versuche und Rückrufersuchens telefonisch nicht erreicht werden, um ihm mitzuteilen, dass ein Erscheinen zur Verhandlung erforderlich ist.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die unter Punkt I. dargestellten Umstände werden als Sachverhalt festgestellt.

Die von der Amtsärztin eingeholte verkehrspsychologische Stellungnahme (VPS) stammt vom 16. März 2021 und ergab, dass der Bf aus verkehrspsychologischer Sicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppen 1 und 2 nicht geeignet sei. Neben alkoholinduzierten Gründen (Bereitschaft zur Verkehrsanpassung) führte der Verkehrspsychologe aus, dass verschiedene kraftfahrspezifische Leistungsfunktionen unterdurchschnittlich ausgeprägt sind. Konkret lautet das Gutachten in den diesbezüglich relevanten Bereichen wie folgt:

[redacted]

1A WETA 21 037

INTELLIGENZ und ERINNERUNGSVERMÖGEN	RW	PR	
* WTS – Standard Progressive Matrices (SPM/S4)	17	7	Im formal-logischen Bereich deutlich unterdurchschnittliches Leistungsvermögen.
* MWT - B (Mehrfach-Wortschatz-Test) IQ-Schätzung auf Grund erfahrungsbedingter verbaler Intelligenzspuren	18	18	Unterdurchschnittlich.
PERSÖNLICHKEIT/ BEREITSCHAFT zur VERKEHRSANPASSUNG			
* WTS - Eysenck Personality Profiler (EPP-D)			
Konstruktionsbereich Extraversion			Bei deutlich unterdurchschnittlicher Offenheit deutlich extravertierte Persönlichkeit.
aktiv - passiv	6	16	
kontaktfreudig - kontaktscheu	4	7	
selbstbewusst - schüchtern	10	31	
ehrgeizig - anspruchslos	6	1	
Konstruktionsbereich Emotionalität			Die emotionale Stabilität ist durchschnittlich bei
unsicher - sicher	24	69	
schwermütig - lebensfroh	24	69	
besorgt - gelassen	22	69	
pedantisch - ungezwungen	8	16	überdurchschnittlicher Zwanghaftigkeit.
Konstruktionsbereich Abenteuerlust			Die Abenteuerlust ist durchschnittlich
spontan – besonnen	16	50	
unzuverlässig – zuverlässig	20	93	
sensationssuchend – gefahrenmeidend	22	31	
widerstandsfähig – empfindsam	8	7	deutlich unterdurchschnittliche emotionale Lernfähigkeit.
handelnd – reflektierend	12	31	
Anzahl der „Weiß nicht"-Antworten	2		
Extraversion: (extravertiert – introvertiert)	26	1	
Emotionalität: (hoch – niedrig)	78	69	
Abenteuerlust: (hoch – niedrig)	78	31	
Offenheit:	24	93	
* ATV (Skala für psychische Alkoholdisposition)			Einstellungen, die häufig mit einer psychischen Alkoholdisposition in Zusammenhang stehen, sind deutlich unterdurchschnittlich bei überdurchschnittlicher Dissimulationstendenz.
Alkoholgefährdung:	2	19	
Lügenwert:	9	90	
* K-F-P 30 (Kurzfragebogen für Problemfälle)	32	79	Einstellungen in Verbindung mit verkehrsauffälligem Verhalten sind überdurchschnittlich.

[redacted]

1A WETA 21 037

VERFAHREN UND ERGEBNISSE

KONZENTRATIONSVERMÖGEN	RW	PR	BEURTEILUNG ANHAND STAT. NORMEN
* WTS - Cognitrone (COG/S1) - Konzentrationsleistungstest			
mtl. Zeit „Korrekte Zurückweisung" (sec):	3.96	7	Deutlich unterdurchschnittlich.
REAKTIONSVERHALTEN			
* WTS – Wiener Determinationsgerät (DT/S1) - Reaktive Belastbarkeit und Reaktionssicherheit			
Richtige:	169	13	Unterdurchschnittlicher Anzahl richtiger Reaktionen, durchschnittliche Reaktionssicherheit, durchschnittliche Anzahl ausgelassener Reaktionen.
Falsche:	11	45	
Ausgelassene:	17	26	
* WTS - Wiener Reaktionstest (RT/S3) - Reaktionszeit, Reaktionssicherheit			
mtl. Reaktionszeit (s/1000):	563	9	Deutlich unterdurchschnittliche Entscheidungszeit, durchschnittliche motorische Zeit, gegebene Reaktionssicherheit.
mtl. motorische Zeit (s/1000):	211	27	
Anzahl der Richtigen: 16	16		
Anzahl der Ausgelassenen:	0		
Anzahl der Falschen:	0		
Anzahl der Unvollständigen:	0		
SENSOMOTORIK			
* WTS – Zweihandkoordination (2HAND/S1) - Visuell bedingte simultane beidhändige Muskelfeinkoordination 10 Durchgänge			
mittlere Dauer (in sec.):	60.54	11	Unterdurchschnittlich.
mittlere Fehlerdauer:	5.06	7	
Fehlerzeit %:	8.36	27	
BEOBACHTUNGSFÄHIGKEIT			
* WTS – Linienverfolgungstest (LVT) –Auffassungsfähigkeit			Die Prüfung der Schnelligkeit der Beobachtung einfacher Wahrnehmungsinhalte unter dem Einfluss ablenkender Reize (Auffassungsfähigkeit) erbrachte ein unterdurchschnittliches Leistungsvermögen.
Score:	21	10	
Anzahl richtiger Antworten (40):	38		
* WTS - Tachistoskopischer Verkehrsauffassungsversuch (ATAVT/S1) – Überblicksgewinnung			Die Überblicksgewinnung (Erkennen verkehrsrelevanter, kurzfristig dargebotener optischer Reize mit hinreichender Detailgenauigkeit) erbrachte ein deutlich unterdurchschnittliches Leistungsvermögen.
Überblicksgewinnung:	10	5	

In Bezug auf die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit heißt es in der Zusammenfassung der verkehrspsychologischen Stellungnahme:

„Der Proband A__, geboren am tt.mm.jjjj, erbrachte bei der verkehrspsychologischen Untersuchung am 16.03.2021 in den kraftfahrspezifischen Leistungsbereichen folgende Ergebnisse:

Das Konzentrationsvermögen (COG) sowie die Beobachtungsfähigkeit (LVT, ATAVT) sind deutlich unterdurchschnittlich ausgeprägt. Im Bereich des Reaktionsverhaltens zeigt sich eine deutlich verlangsamte Entscheidungszeit bei gegebener motorischer Zeit (RT); die reaktive Belastbarkeit (DT) ist unterdurchschnittlich. Die Sensomotorik (2 Hand) ist unterdurchschnittlich ausgeprägt.
Insgesamt werden die Anforderungen für die Gruppen 1 und 2 nicht mehr ausreichend erfüllt.

Das formal-logische Denkvermögen (SPM) ist deutlich unterdurchschnittlich ausgeprägt; die erfahrungsbedingte verbale Intelligenz (MWTB) ist unterdurchschnittlich, wäre jedoch noch ausreichend gegeben. Das Erinnerungsvermögen ist gegeben."
[VPU]

Die Haaranalyse vom 23. März 2021 ergab für den Zeitraum von ca. Anfang Jänner 2021 bis März 2021 (3 Monate vor bis zur Probennahme) einen EtG-Wert von 163 pg/mg. Der Toxikologe führt dazu ua. Folgendes aus. „[…] der vorliegende

Befund spricht für übermäßigen Alkoholkonsum mit naheliegend besonders exzessivem Trinkverhalten […]“.
[genanntes Gutachten Dris. D__]

Eine Haaranalyse vom 16. Dezember 2021, die aufgrund einer Haarabnahme vom 26. November 2021 und Haarlänge von 4 cm einen Zeitraum zwischen ca. Mitte August und Dezember 2021 abdeckt, ergibt einen EtG-Wert von 19 pg/mg. Der Toxikologe führt dazu ua. Folgendes aus. „[…] der vorliegende Befund spricht für moderaten Alkoholkonsum im Beobachtungszeitraum“.
[genanntes Gutachten Dris. D__]

Eine Haaranalyse vom 2. Mai 2022, die aufgrund einer Haarabnahme vom 13. April 2022 und Haarlänge von 4,5 cm einen Zeitraum von ca. Dezember 2021 bis April 2022 abdeckt, ergibt einen EtG-Wert von 0 pg/mg. Der Toxikologe führt dazu ua. Folgendes aus. „[…] der vorliegende Befund erlaubt keinen Hinweis auf den Konsum relevanter Alkoholmengen im Beobachtungszeitraum“.
[genanntes Gutachten Dris. D__]

Eine Haaranalyse vom 14. September 2022, die aufgrund einer Haarabnahme vom 31. August 2022 und Haarlänge von 4 cm einen Zeitraum von ca. Anfang Mai bis ca. Ende August 2022 abdeckt, ergibt einen EtG-Wert von 0 pg/mg. Der Toxikologe führt dazu ua. Folgendes aus. „[…] der vorliegende Befund erlaubt keinen Hinweis auf den Konsum relevanter Alkoholmengen im Beobachtungszeitraum“.
[genanntes Gutachten Dris. D__]

Im Zurückverweisungsbeschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 19. Jänner 2022, LVwG-652285/3/FP, der in Rechtskraft erwuchs, heißt es unter anderem:

„[…] IV.2. Das vorliegende Sachverständigengutachten, auf das sich der angefochtene Bescheid stützt, trifft keinerlei konkrete Aussagen zu einem Krankheitsbild des Bf iSd § 14 FSG-GV bzw. stellt die Amtsärztin schon in ihrem Gutachten vom 31. März 2021 und neuerlich in ihrer Ergänzung dar, dass es zur Beurteilung noch der Einholung einer psychiatrischen Stellungnahme bedarf, die ohnehin schon von Gesetzes wegen zwingend einzuholen ist.

Die Sache ist noch nicht entscheidungsreif.

Dementsprechend wäre es an der belangten Behörde gewesen, den Bf im Wege eines Bescheides gemäß § 24 Abs 4 FSG aufzufordern, eine fachärztliche (psychiatrische) Stellungnahme beizubringen, die Basis für das amtsärztliche Gutachten ist.
Dies ist im fortgesetzten Verfahren von der Behörde nachzuholen und wird der Psychiater aufzufordern sein, gemäß § 1 Z2 FSG-GV die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit, die in der VPS als nicht ausreichend gegeben dargestellt werden, mitzubeurteilen. Im Falle der diesbezüglich vom Psychiater geäußerten Notwendigkeit wird der Bf neuerlich zur VPU zuzuweisen sein. […]“

[Genannte Entscheidung]

II.3. Beweiswürdigung

Der wesentliche Sachverhalt ergibt sich aus Punkt I. und den unter II.2. in Klammern angegebenen Beweismitteln. Die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 16. März 2021 erweist sich in den Bereichen der Leistungsuntersuchung, die hier noch von Belang ist, als nachvollziehbar, zumal die Ergebnisse mit erprobten technischen Systemen erhoben wurden. Jedenfalls ist dieser Abschnitt der VPU geeignet, Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu begründen, weil die Überprüfung ganz essentieller kraftfahrspezifischer Fähigkeiten deutlich unterdurchschnittliche Ergebnisse erbracht hat und diese Fähigkeiten nach den Erfahrungen des Gerichts ohne spezielles Training kaum wiedererlangt werden können, jedenfalls aber kaum von selbst wiedererlangt werden.

III. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 3 Abs 1 Ziffer 1 FSG gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 8 Abs 1 oder 2 FSG ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs 1 oder 2 FSG vorzulegen, um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen.

Gemäß § 5 Abs 1 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
a) Alkoholabhängigkeit oder
b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten.

Gemäß § 14 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, daß sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, soweit nicht Abs 4 anzuwenden ist. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, darf gem. Abs 3 par. cit. eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.

Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, ist gem. Abs 5 leg. cit. nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen

Gemäß § 24 Abs 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, sofern Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Vorauszuschicken ist, dass die belangte Behörde, die den Akt aufgrund einer Abtretung durch die BH Wels-Land erhalten hat, dem zurückverweisenden Beschluss des Verwaltungsgerichtes vom 19. Jänner 2022 – an dessen tragende Gründe sie grundsätzlich gebunden war – gefolgt ist. Diese Vorgehensweise ist angesichts der zu diesem Zeitpunkt noch fehlenden aktuellen Haaranalysebefunde auch nicht zu beanstanden.

Allerdings liegen nunmehr weitere Haaranalysebefunde vor, die eine Abstinenz des Bf über einen ganz maßgeblichen Zeitraum (seit Dezember 2021) nachweisen, nachdem der Bf schon zuvor einen moderaten Konsum seit zumindest Frühherbst 2021 glaubhaft machen konnte.

„Im Fall der Aufhebung und Zurückverweisung besteht eine Bindung im fortgesetzten Verfahren an die die Aufhebung tragenden Gründe bzw. die für die Behebung maßgebliche Rechtsansicht nur dann, wenn keine wesentliche Änderung der Sach- und Rechtslage eingetreten ist (vgl. VwGH 19.9.2017, Ra 2017/20/0045-0047; 28.1.2016, 2015/07/0169).“ (VwGH 19. November 2019, Ra 2016/08/0113)

Aufgrund des erbrachten Nachweises eines moderraten Trinkverhaltens bzw. nunmehr von langfristiger Abstinenz seit über einem Jahr, ist im Hinblick auf die Frage des Alkoholkonsumverhaltens des Bf eine wesentliche Änderung der Sachlage eingetreten, weshalb eine Bindung des Verwaltungsgerichtes an seine Entscheidung vom Jänner 2022 im Hinblick auf diesen Umstand nicht mehr gegeben ist.
Anderes ergibt sich jedoch in Bezug auf die in der seinerzeitigen VPS dargestellten maßgeblichen Defizite im Bereich der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit des Bf, hinsichtlich derer – anders als etwa seine Bereitschaft zur Verkehrsanpassung – kein Zusammenhang mit seinem damaligen Alkoholkonsumverhalten hergestellt werden kann.

Diesbezüglich hat das Verwaltungsgericht in seiner Begründung dargelegt, dass eine Überprüfung erforderlich ist und diese vom Facharzt mitbeurteilt werden solle. An diese Begründung ist das Verwaltungsgericht weiterhin gebunden.

IV.2. Die Erlassung eines Aufforderungsbescheids nach § 24 Abs 4 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nur dann zulässig, wenn begründete Bedenken dahingehend bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kfz derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hierbei geht es nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen jedoch genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH 30. September 2002, 2002/11/0120; 13. August 2003, 2002/11/0103; 20. April 2004, 2003/11/0243 u.a.).

Ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung der Berufungsentscheidung) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen. (VwGH 16. April 2009; 2009/11/0020)

IV.3. In seinem Erkenntnis vom 7. Februar 2022, Ra 2021/11/0177 hat der Verwaltungsgerichtshof klargestellt, dass für einen Verdacht im Sinn des § 14 Abs. 1 letzter Satz FSG-GV, es bestehe eine (aktuelle) Alkoholabhängigkeit, ein einmaliger oder in großen zeitlichen Abständen vorkommender Alkoholmissbrauch nicht ausreiche (VwGH 23. Jänner 2001, 2000/11/0240; siehe auch VwGH 14. Dezember 1999, 99/11/0275; 5. November 2020, Ra 2020/11/0146).
Alleine der Umstand, dass der Bf im März 2021 einen stark erhöhten EtG-Wert im Haar aufwies, lässt angesichts der nunmehr vorliegenden Befunde die Annahme eines Verdachts in Bezug auf eine Abhängigkeit von Alkohol nicht mehr zu. Vielmehr hat der Bf unter Beweis gestellt, dass er auch längerfristig auf Alkohol

verzichten kann. Die aktuellen Haaranalysebefunde lassen insofern aber auch nicht mehr auf einen exzessiven Alkoholkonsum in der jüngeren Vergangenheit schließen (vgl. auch hiezu die genannte Entscheidung).

Es bestehen insofern keine begründbaren Bedenken dahingehend, dass der Bf alkoholabhängig ist oder einen gehäuften Missbrauch iSd § 14 Abs 5 FSG-GV begangen hat, weshalb die Anordnung, der Bf habe diesbezüglich eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen nicht mehr aufrecht erhalten werden kann.

Allerdings hat die seinerzeit eingeholte VPU – unabhängig von der Alkoholproblematik – ganz erhebliche Einschränkungen in Bezug auf die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit des Bf ergeben. Es handelt sich dabei um Umstände, die idR nicht einfach von selbst verschwinden.

Die damals festgestellten unterdurchschnittlichen Leistungsfunktionen (für eine Entziehung der Lenkberechtigung konnte die VPS infolge des Verstreichens von mehr als 6 Monaten nicht mehr herangezogen werden) begründen weiterhin Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen, weshalb vom Bf die Beibringung einer verkehrspsychologischen Leistungsbeurteilung in Bezug auf seine kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit zu verlangen ist.

Die Notwendigkeit der diesbezüglichen Vorschreibung ergibt sich darüber hinaus aus den oben dargestellten rechtlichen Gründen aufgrund der Bindung des Verwaltungsgerichtes an die tragenden Gründe seiner rechtskräftigen Zurückverweisungsentscheidung vom 19. Jänner 2022, in welcher es die Untersuchung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit des Bf als notwendig erachtet hat.

IV.4. Aus den dargelegten Gründen ist der Beschwerde dahin Folge zu geben, dass der Bf eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme nicht mehr beibringen muss, die Anordnung einer verkehrspsychologischen Leistungsüberprüfung (Leistungsuntersuchung) aber anzuordnen ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Dass das Landesverwaltungsgericht an die tragenden Gründe eigener zurückverweisender Entscheidungen gebunden ist, solange sich keine Sachverhaltsänderung ergibt, ergibt sich insbesondere aus dem Erkenntnis des VwGH vom 19. Jänner 2019,

GZ: Ra2016/08/0113. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl